

Satzung des Euro Club Denia

§ 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen "EURO CLUB DENIA" und ist deutschsprachig. Er richtet sich nach den geltenden Gesetzen und hat seinen Sitz in Denia / Alicante. Für schriftliche Mitteilungen gilt die Zustelladresse Euro Club Denia, Bar ISA, Playa Almadrava 1, 03779 Els Poblets oder auch die Anschrift des jeweiligen Präsidenten.

§ 2 Ziele des Clubs

Der Club bezweckt den Zusammenschluss deutschsprachiger Menschen aller Nationen zur Förderung von geselligem Beisammensein, Hobbys, Meinungs Austausch und kulturellen Veranstaltungen mit spanischen und anderen Organisationen. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt gemeinnützige Ziele. Er verfügt über kein Gründungsvermögen. Seine Dauer ist zeitlich unbegrenzt. Der Club entfaltet seine Aktivitäten in Denia und Umgebung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die der deutschen Sprache mächtig sind. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Neue, vorläufige Mitglieder werden an den Clubabenden vorgestellt oder bekannt gegeben. Sie erhalten einen Club-Ausweis.
3. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb 2 Monaten nach Antragstellung. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Begründung ist nicht zwingend erforderlich. Vom Vorstand abgewiesene Bewerber können einen schriftlichen Antrag auf Revision ihres Aufnahmesuches an die Generalversammlung stellen. Dieser muss dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorliegen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) Die Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit es organisatorisch möglich ist.
- b) Nach rechtzeitiger Rücksprache mit dem Vorstand auch aktiv an der Programmgestaltung mitzuwirken.
- c) Aktivgruppen zu bilden
- d) Für die Ämter des Vorstandes gewählt zu werden und aktiv an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- e) Die Belege der Kasse und die Kontostände am letzten Werktag vor der Generalversammlung im Domizil des Clubs einzusehen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Clubs und seine Bestrebungen zu unterstützen.
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten.
- c) das Clubeigentum zu schonen.
- d) auf die politische und konfessionelle Neutralität des Clubs zu achten
- e) ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand keine Einzeltätigkeit im Namen des Clubs auszuüben.
- f) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Der Zahlungstermin wird in den Clubmedien veröffentlicht.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) unverzüglich, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wurde
- b) durch Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen wegen Clubschädigendem Verhalten nach sachgemäßer Prüfung und Anhörung durch den Vorstand und mehrheitlichem Beschluss durch denselben. Ein Einspruch gegen den Ausschluss kann bei der nächsten Generalversammlung erhoben werden.

Eine Beitragsrückerstattung erfolgt in keinem der genannten Fälle.

§ 7 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

§ 8 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste und souveräne Organ des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder mit gleichen Rechten an. Sie fasst ihre Beschlüsse nach den Regeln des Mehrheitsprinzips und interner Demokratie. Ihre Entscheidungen sind für den Vorstand und die einzelnen Clubmitglieder bindend.

Der Vorstand beruft die *ordentliche* Generalversammlung jeweils in den ersten 90 Tagen des Jahres ein. Ort, Datum, Uhrzeit und die Tagesordnung werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht. Anträge an die Generalversammlung müssen in Schriftform, spätestens 14 Tage vor Beginn, beim Präsidenten vorliegen.

Eine *außerordentliche* Generalversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, oder wenn mindesten 20 % der Mitglieder dies verlangen, einberufen werden. Im letzteren Fall ist ein eingeschriebener Brief an den Präsidenten mit den auf der Tagesordnung zu behandelnden Punkten zu richten. Er muss außerdem die vollständigen Namen und Unterschriften der Mitglieder enthalten. Mitglieder, die sich nicht mit den Beitragszahlungen auf dem Laufenden befinden werden bei der Zählung nicht berücksichtigt. Die Versammlung soll innerhalb von 4 Wochen ab Eingang des Briefes stattfinden.

Die Generalversammlung und/oder die außerordentliche Generalversammlung werden durch den amtierenden Präsidenten des Clubs geleitet. Bei Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident und bei dessen Abwesenheit das dienstälteste Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung. Die Generalversammlung und/oder die außerordentliche Generalversammlung, sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend sind. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, findet nach Ablauf einer halben Stunde nach dem ersten Termin eine zweite Einberufung statt, die dann durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder Rechtsgültigkeit erlangt.

Die ordentliche Generalversammlung muss folgende Themen behandeln:

- a) Genehmigung und Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung. Auf Antrag kann auf die Verlesung verzichtet werden.

Fortsetzung zu § 8 Die Generalversammlung

- b) Den Jahresbericht des Vorstandes
- c) Die Bilanz des vergangenen Jahres und den Bericht des Kassenwarts
- d) Den Bericht der Kassenprüfer
- e) Die Entlastung des Vorstandes
- f) Vorstellung und ggf. Zustimmung für den Haushaltsplan des laufenden Jahres
- g) Wahl eines Kassenprüfers und eventuell Neuwahlen des Vorstandes
- h) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- i) Anträge von Mitgliedern die fristgerecht beim Präsidenten eingegangen sind

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung müssen mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse wegen Auflösung des Clubs müssen mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht von der Mehrheit der Anwesenden geheime schriftliche Wahl beantragt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zutritt zur Generalversammlung und damit stimmberechtigt sind nur Mitglieder die ihren Beitrag rechtzeitig entrichtet haben. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht, nur für diese Generalversammlung, von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist ausreichend, wenn das Protokoll Ort und Datum, den Umstand der ersten oder zweiten Einberufung und die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthält. Kein Mitglied hat das Recht, dass eine Einzelintervention wörtlich im Protokoll wiedergegeben wird.

§ 9 Der Vorstand

Positionen

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Pressesprecher
- f) Leiter der Aktivgruppen
- g) Beisitzer

Die Positionen a – e müssen auf verschiedene Mitglieder verteilt sein.

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung in der Regel auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so kann dieses Amt, provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung, durch Beschluss des Vorstandes mit einem anderen Mitglied besetzt werden.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand besitzt sämtliche Vollmachten, die Angelegenheit des Clubs zu führen und diesen zu vertreten. Er unterliegt den Weisungen der Generalversammlung. Sämtliche Schriftstücke, die eine Verpflichtung des Clubs darstellen, müssen einerseits durch den Präsidenten und andererseits durch ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Die Vorstandsmitglieder sind für ihre

Fortsetzung zu § 9 Der Vorstand

Geschäftsführung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegenüber Dritten oder dem Club verantwortlich.

2. Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich.

Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern im Verlaufe ihrer Tätigkeit für den Club entstehen, werden erstattet.

3. Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt zusammen auf Einberufung durch den Präsidenten, dessen Stellvertreter oder wenn 50 % der Vorstandsmitglieder eine Einberufung fordern. Häufigkeit und Ort sind in der Geschäftsordnung geregelt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Stimme des Präsidenten bei Stimmgleichheit entscheidet. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten und spätestens auf der nächsten Sitzung an die Vorstandsmitglieder verteilt.

4. Die Geschäftsordnung

Sie regelt allgemeine/generelle Geschäftsvorfälle, Abläufe und Verfahrensweisen, die für eine ordnungsgemäße Amtsführung erforderlich sind und nicht in der Satzung aufgeführt sind.

§ 10 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Clubs und leitet diesen. Er vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich bei Rechtshandlungen aller Art. Er nimmt in den Zusammenkünften des Clubs oder Vorstandes den Vorsitz ein.

b) Der Vizepräsident ersetzt den Präsidenten im Falle von Abwesenheit mit den gleichen Rechten und Pflichten. Er unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung der ihm zufallenden Pflichten.

c) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Clubs: Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich, unterzeichnet alle anfallenden Dokumente, soweit diese keine Verpflichtung darstellen, nimmt alle Zahlungen vor, die vom Vorstand bewilligt wurden und legt jederzeit, wenn der Vorstand dies wünscht, seine Bücher und Belege vor.

d) Der Schriftführer verwahrt die Clubunterlagen, verfasst und unterzeichnet die Protokolle. Er stellt mit Genehmigung des Präsidenten Bescheinigungen über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes aus. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Letztere Aufgabe kann der Vorstand auf ein anderes Mitglied delegieren.

e) Der Pressesprecher informiert die relevanten deutschsprachigen Medien an der Costa Blanca über vergangene und zukünftige Clubaktivitäten

f) Die Leiter der Aktivgruppen vertreten die Interessen Ihrer Aktivgruppe unter Wahrung der Gesamtinteressen des Clubs.

g) Die Beisitzer erledigen die ihnen vom Vorstand oder der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben

§ 11 Aktivgruppen

1. Die Aktivgruppen sind Zusammenschlüsse einzelner Mitglieder des Clubs für eine bestimmte Aktivität. Jedem Mitglied steht das Recht zu, sich einer oder mehreren Aktivgruppen des Clubs anzuschließen. Die Aktivgruppen können von jedem Mitglied zu Aktivitäten, die sich innerhalb des Vereinszwecks bewegen, ins Leben gerufen werden. Die Gründung einer Aktivgruppe setzt die Genehmigung durch den Vorstand voraus. Die Leiter

Fortsetzung zu § 11 Aktivgruppen

dieser Gruppen legen dem Vorstand und der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

2. Die Mitglieder einer Aktivgruppe stellen den Club für Unfälle, die sich aus der Teilnahme von Aktivitäten an einer Aktivgruppe ergeben könnten, von jeglicher Haftung frei.

3. Die Kosten für die Aktivitäten tragen grundsätzlich die Mitglieder, die sich an diesen beteiligen. Der Vorstand oder die Generalversammlung können bestimmen, dass einzelne Aktivgruppen Zuschüsse aus der Clubkasse erhalten.

4. Die Leitung der Aktivgruppen ist ehrenamtlich.

In der Regel fallen für Mitglieder in den Aktivgruppen keine zusätzlichen Beiträge an. Sollte dies im Einzelfall erforderlich sein, legt der Leiter der Aktivgruppe in seinem jährlichen Bericht Rechenschaft ab. Eventuelle Überschüsse, die sich nach Begleichung der Kosten für die Aktivitäten der Aktivgruppen ergeben, sind an die Vereinskasse abzuführen. Die Unterlagen sind nach Aufforderung dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission oder der Generalversammlung vorzulegen.

§ 12 Die Finanzen

Der Club finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge, Überschüsse die bei Clubaktivitäten entstehen, von der Generalversammlung beschlossene Sonderabgaben und öffentlichen oder privaten Zuwendungen und Subventionen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Die Rechnungsprüfungskommission

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Generalversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet und einer neu gewählt wird. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Generalversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.

§ 14 Auflösung des Clubs

1. Durch den entsprechenden Beschluss der Generalversammlung wird der Club aufgelöst und es beginnt die Liquidationsphase. Er behält seine Rechtsfähigkeit bis zum Abschluss derselben.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden zu Liquidatoren. Die Aufgaben der Liquidatoren sind folgende:

- a) Das Gesamtvermögen des Clubs zu ermitteln und zusammenzuhalten
- b) Laufende Geschäftsaktivitäten abzuschließen und neue nur noch zum Zwecke der Durchführung der Liquidation zu beginnen
- c) Ausstehende Forderungen des Clubs beizutreiben
- d) Etwaige Überschüsse den in der Satzung bestimmten Zwecken zuzuführen
- e) Die Beantragung der Löschung des Clubs im Vereinsregister

3. Im Falle der Insolvenz sind die Liquidatoren verpflichtet unverzüglich das Insolvenzverfahren einzuleiten.

Fortsetzung zu § 14 Auflösung des Clubs

4. Das Restvermögen des Clubs wird in diesem Falle dem spanischen Roten Kreuz in Denia oder einem Nachfolgeverein übergeben.

§ 15 Haftungsausschluss

Durch die Teilnahme an den Clubaktivitäten erkennen die Mitglieder und Gäste an, dass der Club bei allen seinen Aktivitäten und Reisen nicht für Unfälle, Schäden, u.s.w. haftet. Die Clubmitglieder haften nicht für die Schulden und Verbindlichkeiten des Clubs.

§ 16 Konfliktlösung

Alle Konflikte, die sich aufgrund dieser Satzung oder nach dem Vereinsgesetz bezüglich der Mitglieder des Clubs oder seiner Organe ergeben, werden ausschließlich nach dem gültigen spanischen Schiedsverfahrensgesetz gelöst. Dies gilt insbesondere auch für die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung. Für das Schiedsverfahren soll der Dekan der Rechtsanwaltskammer in Alicante einen Rechtsanwalt als Schiedsrichter bestimmen. Der Schiedsrichter soll deutsch sprechen.

Diese Satzung wurde auf der Außerordentlichen Generalversammlung am 30. September 2008 beschlossen, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 12. Januar 2004.

gez. Präsident
Edgar Prinz

gez. Vizepräsident
Werner Frischknecht

gez. Sekretärin
Verena Bircher